

Kurztitel

Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen (Norwegen)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 455/1985

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.11.1985

Text**Rechtsschutz****Artikel 1**

Die Angehörigen des einen der beiden Staaten sowie die Personen, die in diesem Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, genießen auf dem Gebiet des anderen Staates hinsichtlich des Rechtsschutzes ihrer Person und ihres Vermögens die gleiche Behandlung wie die Angehörigen dieses Staates. Sie haben zu diesem Zweck freien Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen unter den gleichen Bedingungen und in der gleichen Weise wie die Angehörigen des anderen Staates auftreten.